Mitteilungsblatt der Behörde für Bildung und Sport

MBlSchul Nr. 3 Donnerstag, den 16. Februar 2006

INHALT

Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ vom 04.01.2006 3

Fehlerberichtigung 19

Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ vom 04.01.2006

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines, Geltungsbereich, sonstige Vorschriften
2. Zuständigkeit , Verfahren
3. Nutzungsentgelt
4. Inkrafttreten

1. Allgemeines, Geltungsbereich, sonstige Vorschriften

1.1 Grundsätzliches

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport, stellt gemäß den Benutzungsbedingungen und -vorschriften, die Bestandteil des Nutzungsvertrages sind, Räume, Anlagen und Ausstattungen der staatlichen Schulen für kommerzielle, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsstunden u. ä. zur Verfügung, sofern hierdurch schulische, betriebliche oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Schulräume und -anlagen stehen grundsätzlich außerhalb der Schulferien montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.
Die Mitbenutzung kann auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

Neben dieser Dienstvorschrift sind zu beachten:

- Die gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27. September 1990 („Gemeinsame Dienstvorschrift“, siehe Anhang E),
- die Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben vom 01. März 2001 („Rahmenvereinbarung“, siehe Anhang F),
- die Versammlungsstättenverordnung bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen der Schulen (z. B. Aulen), die mehr als 200 Personen fassen (siehe Anhang G).

1.2 Beschränkung des Geltungsbereichs

Die Dienstvorschrift gilt nicht für die Nutzung von Schulräumen und -anlagen durch:

- Elternvertretungen, das Lehrerkollegium, den Schülerrat und sonstige Schülergruppen sowie anderes Personal der Schule,
- andere Dienststellen oder Einrichtungen der Behörde für Bildung und Sport sowie durch andere Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

Diese Nutzungen sind entgeltfrei.

Außerdem findet sie keine Anwendung bei Nutzungen von Sportstätten, die an einen Sportverein durch Abschluss eines Überlassungsvertrages übergeben wurden.

2. Zuständigkeit, Verfahren

Die Entscheidung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen treffen die Schulleitungen. Betriebliche und personelle Belange sind mit der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister abzustimmen.

Ausnahmeregelungen bleiben den Schulleitungen überlassen. Die Schulleitungen berücksichtigen bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.

Für die Mitbenutzung von Schulsporthallen und -anlagen durch Sportvereine und -verbände sind die Bezirksämter (Sportreferate) in Abstimmung mit den Schulleitungen zuständig. Grundlage für die Regelung der Mitbenutzung von Schulsportstätten ist die Gemeinsame Dienstvorschrift vom 27. September 1990 (Anhang E) sowie die Rahmenvereinbarung vom 1. März 2001 (Anhang F).

Schulräume und -anlagen, darin vorhandene Ausstattungsgegenstände und Geräte sind durch einen Nutzungsvertrag (Vertragsmuster Anhang A) zwischen Schule und Nutzerin/Nutzer zu überlassen. Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller in der Regel schriftlich mit. Im Falle einer Überlassung übersendet die Schule einen von der Schulleitung unterschriebenen Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung.

Die Mitbenutzung erfolgt entgeltfrei oder entgeltpflichtig (siehe Ziff. 3.2 und 3.3). Im Falle einer entgeltpflichtigen Nutzung beantragt die Schule bei der für sie zuständigen Rechnungssachbearbeitung die Sollstellung (Anhang B). Die Rechnungssachbearbeitung übermittelt anschließend per Telefax die überweisungsrelevanten Daten (Anhang C). Diese Daten sind in die „Rechnung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“ (An-

hang D) einzutragen und der Nutzerin/dem Nutzer zu übersenden.
Bei Mitbenutzungen, die länger als für die Dauer eines Jahres beantragt werden, kann der Vertrag jeweils für ein Jahr mit der Option der Verlängerung abgeschlossen und ein Pauschalentgelt vereinbart werden.

3. Nutzungsentgelt

3.1 Grundsätzliches

Die Entgelte für die Nutzung von Schulräumen und -anlagen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in öffentlichen Schulen werden von der Schule nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich dabei grundsätzlich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Entgeltsätzen. Näheres ist in Ziff. 3.4 geregelt.
In dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Betriebs- und Personalkosten grundsätzlich anteilig enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Vorwege zu entrichten. Im Einzelfall kann die Mitbenutzung auch von der Hinterlegung einer Kaution oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.

Wird die Nutzung spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn gekündigt, wird in der Regel kein Entgelt erhoben bzw. ein bereits entrichtetes Entgelt abzgl. einer Bearbeitungspauschale von 15,– EURO zurück erstattet (vgl. im Übrigen § 5 der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen des Nutzungsvertrages). Für Nutzungen der Aula der Gewerbeschule Energietechnik in Altona und der Friedrich-Ebert-Halle gelten die besonderen Regelungen gemäß Anlage 1, Buchstabe B 1, Nr. 4 und B 2, Nr. 9.

3.2 Entgeltfreie Nutzungen

Entgeltfrei sind, soweit keine Einnahmen erzielt werden:

- Nutzungen von Vereinen, die nach ihrem einzigen Satzungszweck die benutzte Schule fördern,
- schulische Nutzungen von Privatschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG), die gem. § 14 HmbSfTG Finanzhilfe erhalten,
- Sprachunterricht für Ausländerinnen bzw. Ausländer oder Aussiedlerinnen bzw. Aussiedler (Deutsch- oder muttersprachlicher Unterricht),
- Nutzungen durch anerkannte Vereine und Verbände des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken,
- Nutzungen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gem. § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften.

3.3 Entgeltpflichtige Nutzungen

Alle weiteren Nutzungen sind für die Berechnung des Entgeltes einer der folgenden Gruppen zuzuordnen:

Tarifgruppe **I**:

- Nutzungen von Vereinen oder Organisationen u. dgl., die unterrichtlichen oder anderen für das Schul-, Bildungs- und Wissenschaftswesen förderlichen Zwecken dienen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- Kulturelle und stadtteilkulturelle Nutzungen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden,
- Sonstige Nutzungen mit sozialem Charakter.

Tarifgruppe **II**:

- Nutzungen von Religionsgemeinschaften, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen, Schwerbehindertenorganisationen, Vereinen u. dgl., sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen oder der Gruppe I zuzuordnen sind,
- Feiern oder ähnliche gesellige Veranstaltungen von Nutzern der Tarifgruppe **I**.

Tarifgruppe **III**:

- Nutzungen, die nicht unter die Tarifgruppen I und II fallen. Hierzu gehören kommerzielle Nutzungen und auch Veranstaltungen von LHO- Betrieben,
- Für die Volkshochschule (VHS – Landesbetrieb nach § 26 LHO) gilt eine Sonderregelung (Pauschalentgelt).

3.4 Festsetzung der Nutzungsentgelte

Grundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte sind die in der Anlage 1 festgelegten Stundensätze.

Bei Nutzern der Tarifgruppen I und II sind die Stundensätze in der Regel verbindlich. In besonders gelagerten Einzelfällen können mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer aber auch geringere Entgelte bis hin zur entgeltfreien Nutzung vereinbart werden. Eine Erhöhung der Entgeltsätze ist dagegen nicht möglich.

Bei Nutzern der Tarifgruppe III gelten diese Stundensätze lediglich als Orientierungsrahmen, d. h. die Schulleitungen können die Entgelte frei aushandeln. So kann z. B. bei einer kommerziellen Nutzung ein höheres Nutzungsentgelt vereinbart werden, wenn es sich um eine besonders lukrative Nutzung handelt. Andererseits kann die Schulleitung für Nutzungen, an deren Durchführung die Schule ein besonderes Interesse hat, auch ein geringeres Entgelt bis hin zur entgeltfreien Nutzung vereinbaren. Sollte sich die Schule an die Orientierungssätze halten, so sollen bei kommerziellen Nutzungen die jeweiligen Tarifsätze verdoppelt werden. Dies gilt nicht für die Tarifsätze in der Anlage 1 A Nr. 4 und Nr. 5, Anlage 1 B 1 Nr. 3 und Anlage B 2 Nr. 1, die bereits auf eine kommerzielle Nutzung abgestellt sind.

Findet eine Dauernutzung statt, kann mit dem Vertragspartner die Zahlung einer Pauschale vereinbart werden.

Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht aufgeführt sind.

3.5 Überlassung von Ausstattungsgegenständen

Für eine Nutzung von Ausstattungsgegenständen, die nicht im Zusammenhang mit einer Mitbenutzung von Schulräumen steht, ist ebenfalls ein Nutzungsvertrag (Anhang A) abzuschließen. Die Entgeltsätze sind frei aushandelbar.

4. Inkrafttreten

Die Dienstvorschrift tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulräumen" vom 9.6.1986 sowie deren Anlagen außer Kraft. Die Dienstvorschrift „Nutzungsentgelte der Bezirksämter“ findet keine Anwendung auf die Einrichtungen der Behörde für Bildung und Sport.

Entgeltsätze

A. Allgemeines Nutzungsentgelt je angefangener Stunde

Zur Abdeckung der Grundkosten wird empfohlen, eine Nutzung der Schulräume und -anlagen nicht unter drei Stunden zu gestatten.

	Tarifgruppe I EURO	Tarifgruppe II EURO	Tarifgruppe III EURO
je			
1. Unterrichtsraum			
1.1 bis 60 m^2	4,90	6,50	16,-
1.2 über 60 m^2	6,50	8,60	22,-
2. Fachraum z.B. EDV-Raum, Küche, Musikraum, Fotolabor, Werkstatt, Hörsaal, Technologieraum	7,80	10,40	26,-
3. Gemeinschaftsraum / Aula			
3.1 bis 300 m^2	20,30	27,00	68,-
3.2 über 300 m^2	28,40	37,80	95,-
4. Fotoaufnahme, die kommerziellen Zwecken dient			74,-
5. Film- und Videoaufnahme, die kommerziellen Zwecken dient			141,-
6. Sporthalle *)			
6.1 bei Veranstaltungen ohne Zuschauer	16,20	21,60	54,-
6.2 bei Veranstaltungen mit Zuschauern	24,30	32,40	81,-
6.3 Turn- oder Gymnastikhalle oder Sportplatz (pro Spielfeld) und sonstiger Außenflächen	8,10	10,80	27,-
*) Zu Zuständigkeiten und Verfahren siehe auch Anhang E und F			

7. Berechnung außerhalb der geltenden Mitbenutzungszeiten

Die vorstehenden Nutzungsentgelte verdoppeln sich bei Nutzungen außerhalb der in den Schulen geltenden Mitbenutzungszeiten gem. Nr. 1.1 Absatz 2.

B. Besondere Nutzungsentgelte

B 1 Aula der Gewerbeschule Energietechnik in Altona

1. Das Nutzungsentgelt beträgt stündlich

1.1	in der Tarifgruppe I	48,– EURO
1.2	in der Tarifgruppe II	70,– EURO
1.3	in der Tarifgruppe III	90,– EURO

2. Für Nutzungen, die kulturellen, volkstümlichen oder bildenden Zwecken dienen (z. B. Nutzungen von Theater-, Gesangs- und Musikvereinen), wird ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1.1 erhoben.

3. Bei kommerziellen Nutzungen beträgt das Nutzungsentgelt 10 % der Bruttoeinnahme; mindestens ist das Nutzungsentgelt nach Nr. 1.3 zu erheben.

4. für Nutzungen, deren Ausfall nicht spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin angezeigt wurde, wird ein Bereitstellungsentgelt von zwei Drittel des jeweiligen Nutzungsentgeltes, höchstens jedoch **300,– EURO** erhoben.

B 2 Friedrich-Ebert-Halle in Harburg

1. Berechnung des Entgeltes bei kommerziellen Veranstaltungen

   Bei kommerziellen Nutzungen beträgt das Nutzungsentgelt 10 % der Bruttoeinnahmen; mindestens ist ein Entgelt nach den Nummern 2 bis 4 oder nach Nr. 5.3 zu erheben.

   Im Übrigen beträgt das Nutzungsentgelt für:

2. <u>Fernsehveranstaltungen</u>

2.1	je Sendetag	687,– EURO
2.2	bei Vorbereitungen und Proben bis zu 8 Std.	383,– EURO
2.3	für jede weitere angefangene Stunde bei Vorbereitungen und Proben	48,– EURO

3. <u>Ton-, Film-, Video- und Fotoaufnahmen</u>

3.1	bis zu 8 Std. täglich	383,– EURO
3.2	für jede weitere angefangene Stunde	48,– EURO

4. <u>Theater-, Konzert- und Chorproben bis zu 8 Std. täglich</u>

4.1	am Tag der Veranstaltung	97,– EURO
4.2	an anderen Tagen	240,– EURO
4.3	für jede weitere angefangene Stunde	
	– am Tag der Veranstaltung	12,– EURO
	– an allen anderen Tagen	30,– EURO

5. <u>Nutzungen, die nicht unter die Nummern 2 bis 4 fallen</u>
   für die stündliche Nutzung

5.1	in der Tarifgruppe I	79,– EURO
5.2	in der Tarifgruppe Il	113,– EURO
5.3	in der Tarifgruppe III	128,– EURO

6. <u>Nutzung der Orgel und des Konzertflügels</u>

bei Tagesnutzungen	74,– EURO
für eine stündliche Nutzung	10,– EURO

7. <u>Nutzung der Kleiderablage</u>

7.1	je Besucherin bzw. Besucher	1,– EURO
7.2	bei Pauschalabgeltung	800,– EURO

8. <u>Nutzung der Wandelhalle für Ausstellungen</u>

8.1	bis zu 8 Std. täglich	240,– EURO
8.2	für jede weitere angefangene Stunde	30,– EURO

9. Für Nutzungen, deren Ausfall nicht spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin angezeigt wurde, wird ein Bereitstellungsentgelt von zwei Drittel des jeweiligen Nutzungsentgeltes, höchstens jedoch **178,– EURO** erhoben.

Anhang

A Vertragsmuster „Nutzungsvertrag“

B Vordruck „Einnahmedaten für Nutzungsentgelte“

C Vordruck „Sollstellung von Nutzungsentgelten“

D Vordruck „Rechnung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen“

E Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27.09.1990

F „Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben“ vom 01.03.2001

G Anwendung der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – durch Schulen

Anhang A
Ausfertigung für Nutzer

Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Schule _____

– nachstehend „Stadt“ genannt – und

_____	vertreten durch: _____
_____	Name
_____	geboren am: _____
_____	Anschrift: _____
	Telefon: privat _____
_____ _____	dienstl. _____
	– nachstehend „Nutzer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.
Gegenstand und Vertragszweck

Die Stadt überlässt dem Nutzer in der Schule _____

_____

den / die nachstehend bezeichneten

☐ Raum / Räume _____

_____

☐ Schulsportstätte: _____

☐ Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände: _____

_____

Art der Nutzung: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____ ☐ Erwachsene ☐ Jugendliche ☐ Kinder ☐ männlich ☐ weiblich

Es werden Einnahmen erzielt ☐ nein ☐ ja durch ☐ Eintrittsgeld ☐ Verzehr ☐ anderes

2.
Nutzungsdauer

Die in Ziffer 1 genannten Gegenstände werden bereitgestellt:

☐	einmalig am		von		bis		Uhr.
☐	regelmäßig wiederkehrend, befristet						
☐	vom		bis				
	jeweils		von		bis		Uhr.
			von		bis		Uhr.
			von		bis		Uhr.
☐	regelmäßig wiederkehrend, unbefristet						
☐	ab						
	jeweils		von		bis		Uhr.
			von		bis		Uhr.
			von		bis		Uhr.

3.
Nebenabreden

Nebenabreden: ☐ nein ☐ ja: (gfs. gesondertes Blatt) _____

4.
Entgelt

Gemäß Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und –anlagen“ ist die Nutzung entgeltpflichtig oder entgeltfrei. Die Zahlung hat in der Regel im Vorwege zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

Die Nutzung ist: ☐ entgeltfrei ☐ entgeltpflichtig .

Das Entgelt beträgt

☐ einmalig,

☐ jede Stunde / ☐ jede Woche / ☐ jeden Monat / ☐ für ein Schuljahr: _____ €

6.
Allgemeine Nutzungsbestimmungen

Die umseitig abgedruckten allgemeinen Nutzungsbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Nutzer bestätigt die Kenntnisnahme dieser Bestimmungen durch nachfolgende Unterschrift.

Hamburg, den			Hamburg, den	
für die Stadt			für den Nutzer	

ÄußSchv 2 2.06 10.000

Allgemeine Nutzungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen

Präambel

Nachfolgende Nutzungsbestimmungen und die Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und – anlagen“ sind Bestandteil des zwischen der Stadt und dem Nutzer geschlossenen (umseitigen) Vertrages zur Überlassung von Räumen, Schulsportstätten sowie Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen in Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Nutzer bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass er die in Satz 1 genannten Regelungen vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

§ 1 Art und Umfang der Nutzung

I. Zu unterscheiden sind
   1. einmalige Nutzungen,
   2. regelmäßig wiederkehrende, auf höchstens ein Schuljahr befristete Nutzungen (wiederholte Nutzungen),
   3. regelmäßig wiederkehrende, unbefristete Nutzungen (Dauernutzungsverhältnisse).

II. Nutzungen nach Absatz I Ziffer 1 und 2 enden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, spätestens mit Ablauf des Schuljahres. Nutzungen nach Absatz I Ziffer 3 verlängern sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht spätestens zum 31. Juli gekündigt werden.

III. Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

IV. Die Nutzung von Sportstätten erstreckt sich auf die Sportstätte einschließlich der Nebeneinrichtungen.

§ 2 Nutzungszeiten, Schulferien

I. Veranstaltungen bzw. Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

II. Während der Schulferien stehen in Schulen Räume oder Schulsportstätten nur zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies zulassen. Eine Nutzung in den Schulferien ist daher nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadt möglich.

§ 3 Besondere Bestimmungen für Außensportanlagen

I. Außensportanlagen sind die auf dem Schulgelände errichteten oder zu einer Schule gehörenden Schulspielfelder, Hartplätze, Gymnastikrasen, Laufbahnen, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngärten.

II. Auf Außensportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage eingerichtet bzw. geeignet ist. Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen – insbesondere von Rasenflächen – zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung der infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

§ 4 Nutzungsentgelte

I. Ist die Nutzung entgeltlich, ist ein Entgelt gemäß Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und Schulanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Dienstvorschrift kann bei der Stadt eingesehen werden.

II. Die notwendigen Rüstzeiten (Aufbau, Dekoration, Abbau und dgl.) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus der Anlage der Dienstvorschrift nichts anderes ergibt.

III. Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Kaution oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.

IV. Die Stadt erteilt dem Nutzer eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist. Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Voraus unbar zu zahlen.

§ 5 Fristgemäße Kündigung

I. Der Nutzer kann einmalige, nicht wiederkehrende Nutzungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung kündigen. In diesem Falle wird ein Nutzungsentgelt, sofern Vorleistungen durch die Stadt noch nicht erbracht worden sind, nicht erhoben und die Stadt erhebt eine Bearbeitungspauschale von 15 €. Liegt die Kündigung der Stadt nicht bzw. nicht rechtzeitig vor, ist das vereinbarte Nutzungsentgelt fällig. Die besonderen Nutzungsentgelte nach Teil B der Anlage Dienstvereinbarung bleiben unberührt.

II. Beide Vertragsparteien können wiederholte Nutzungen spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats kündigen. Vorausgeleistete Nutzungsentgelte werden erstattet.

III. Dauernutzungen können beide Vertragsparteien fristgemäß bis zum 10. Werktag des Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats kündigen. Vorausgeleistete Nutzungsentgelte werden erstattet.

IV. Eine Vertragsaufhebung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 6 Fristlose Kündigung

I. Die Stadt kann jegliche Nutzungen fristlos kündigen, wenn ein dringendes dienstliches oder öffentliches Interesse vorliegt, das die sofortige Rückgabe des Vertragsgegenstandes erfordert.
   Vorausgeleistete Nutzungsentgelte werden erstattet.

II. Die Stadt kann jegliche Nutzungen zudem ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
   a. der Nutzer den überlassenen Vertragsgegenstand trotz schriftlicher Abmachung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen eine Vertragsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist, wenn der Nutzer den ihm zu Gebote stehenden Einfluss nicht geltend macht,
   b. der überlassene Vertragsgegenstand von dem Nutzer während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt länger als einen Monat nicht benutzt wird,
   c. der Nutzer sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat im Verzug befindet.

III. Bei einer fristlosen Kündigung ist jegliche Entschädigung des Nutzers, insbesondere Nutzungsausfall, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz, ausgeschlossen. Absatz I Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7 Schriftform und Frist der Kündigung

Kündigungen gemäß §§ 5 und 6 müssen schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung muss die Kündigungserklärung beim Vertragspartner eingegangen sein; rechtzeitige Absendung ist nicht fristwahrend. Die Nachweispflicht obliegt dem Absender.

§ 8 Beauftragte der Stadt, Hausrecht

I. Vertretern der Stadt ist jederzeit Eintritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.

II. Der Schulleiter übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstage zu untersagen.

III. Der Schulleiter trifft die Entscheidung über die weitere Nutzung.

IV. Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung Beauftragter, sonst der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter, das Hausrecht mit den in den Absätzen II. und III. genannten Rechten und Pflichten aus.

§ 9 Anzeigepflichtige Änderung

I. Jede ausfallende Veranstaltung ist der Stadt - spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung – mitzuteilen. Erhält die Stadt über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Nutzung keine Nachrichten, so ist für die Zeit, in der die Räume bzw. Schulsportstätten zur Verfügung gestellt werden, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

II. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeit und die Änderung der Anschrift des Veranstalters der Stadt mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 10 Haftung

Nutzer und Antragsteller haften der Freien und Hansestadt Hamburg gesamtschuldnerisch für alle aus Anlass der Nutzung entstandenen Sach-, Personen- oder Vermögensschäden. Nutzer und Antragsteller können sich der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet.

§ 11 Haftungsausschluss und Freihalten der Freien und Hansestadt Hamburg

I. Eine Haftung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Bediensteten für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer, seinen Mitgliedern oder den Teilnehmern und Zuschauern der Veranstaltung anlässlich der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet insbesondere nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände der in Satz 1 genannten Personen oder Institutionen abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf von der Freien und Hansestadt Hamburg zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.

II. Der Nutzer ist verpflichtet, die Freie und Hansestadt Hamburg von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörenden Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Freie und Hansestadt Hamburg geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 12 Meldepflichtige Veranstaltungen

I. Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

II. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 13 Einrichtungen und Geräte

I. Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Räumen bzw. Schulsportstätten sowie Einrichtungen und Geräte der Räume bzw. Schulsportstätten sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Etwa benutzte Arbeitshilfen sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Hausmeister zu übergeben. Von Nutzern der Schulsportstätte mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

II. Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters von der Sportstätte entfernt werden. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen; Reckstangen sind abzunehmen und die fahrbaren Geräte von den Rollen abzuheben und festzustellen.

§ 14 Gegenstände der Nutzer

Gegenstände dürfen von Nutzern im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in der Schule oder Schulsportstätte nicht stören oder gefährden. In Schulsportstätten eingebrachte Gewichte und Hanteln sind verschlossen aufzubewahren. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Nutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 15 Aufsicht

I. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

II. Der Leiter der Veranstaltung in Schulen ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister des Schulgebäudes über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

III. Der Leiter der Veranstaltung hat den überlassenen Vertragsgegenstand als Erster zu betreten und ihn als Letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass Geräte sowie sonstige Einrichtungsgegenstände vor ihrer Nutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte bzw. sonstige Einrichtungsgegenstände sind nicht zu benutzen. Über Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräten hat er den Leiter der Schule unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Besondere Nutzungsregelungen

I. Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.

II. Das Gelände der Schule darf grundsätzlich nicht befahren werden. Auf dem Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

III. Musikübungen – bei Schulsportstätten in den Turnhallen – dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.

IV. Rauchen ist in allen Schulgebäuden, -anlagen und auf dem Schulgelände untersagt.

V. Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Leitung der Schule in den ggf. dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

VI. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

VII. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen der Nutzer darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um Veranstaltungen der Schule. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.

VIII. Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Turnhallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.

IX. Die Turnhallen dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.

§ 17 Sicherheitsvorschriften

I. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.

II. Die zugelassene Platzkapazität des überlassenen Vertragsgegenstandes darf nicht überschritten werden.

III. Das Aufstellen von zusätzlichem losen Gestühl vor bzw. während der Veranstaltung ist nicht gestattet. Stehplätze dürfen nicht vorgesehen werden.
Flure, Gänge, Treppen und Ausgänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

IV. Soweit in Räumen festes Gestühl vorhanden ist, darf die Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.

V. Soweit elektrische Notbeleuchtung vorhanden ist, muss diese während der Veranstaltung in Betrieb sein.

VI. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis bereitzuhalten. Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

VII. Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu legen, dass Personen und Sachen nicht zu Schaden kommen können.

§ 18 Schriftform

Die Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Anhang B

Schulstempel Datum:

An ☐ **V 241-41**
☐ **V 241-42**
☐ **V 241-43**

FAX: 4 28 63-4013

Betr.: Einnahmedaten für Nutzungsentgelte
Finanzposition: 03.1.31XX. 111.41

Für nachstehend aufgeführten Zahlungspflichtigen bitten wir um Sollstellung:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort _____

Betrag: _____

Fälligkeit: _____

Unterschrift

Achtung: Jede Veränderung zur Zahlung z.B. Anschrift des Zahlungspflichtigen/Betragsänderung ist umgehend V 241-41 / V 241-42 bzw. V241-43 mitzuteilen.

Datum:

An die Leitung der Schule

_____

Per FAX: _____

Terminsache

Betr.: Sollstellung von Nutzungsentgelten
Titel: 31XX. 111.41

Bitte senden Sie die Rechnung mit folgenden Angaben an den Zahlungspflichtigen:

Referenznummer: **/ / /**

Fälligkeit:

Betrag:

Unterschrift

Die Bankverbindung ist auf der Rechnung enthalten.
Deutsche Bundesbank
BLZ 200 000 00
Kto.Nr. 200 015 33

Achtung: Jede Veränderung zur Zahlung z.B. Anschrift des Zahlungspflichtigen/Betragsänderung ist umgehend V 241-41 / V 241-42 bzw. V 241-43 mitzuteilen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT

Schulstempel

Datum:
Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag an die Behörde für Bildung und Sport
Konto: Deutsche Bundesbank
(BLZ 200 000 00) Konto-Nr. 200 015 33

Referenznummer

Bei Überweisungen ist unbedingt die vorstehende Referenznummer anzugeben, da sonst eine Buchung des Betrages nicht möglich ist.
Zahlungen können nur bargeldlos durch Überweisung auf das oben genannte Konto geleistet werden.

Zahlungsfrist bis zum

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.

Rechnung über die Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen
Nutzungsvertrag vom _____

			Entgelt		
Datum	**Dauer/Std.**	**Beanspruchter Raum / Leistung**	**Gruppe**	**Anlage Nr.**	**EUR**
				Gesamt	

in Worten _____ **EUR wie oben**
nur bei Beträgen ab 500 EUR

_____
Unterschrift

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung, dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung und den Bezirksämtern der Freien und Hansestadt Hamburg über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

Inhaltsübersicht

1. Überlassung von Schulsportstätten
2. Informationspflichten
3. Zuständigkeiten
4. Verfahren
5. Beteiligung des Vergabeausschusses
6. Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze
7. Inkrafttreten

1 Überlassung von Schulsportstätten

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Sportstätten staatlicher Schulen (Schulsportstätten) zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. Vordruck VA 1/Z 12.91/9. Die allgemeinen „Benutzungsbedingungen und -vorschriften" in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, sind ebenfalls Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

1.2 Schulsportstätten dürfen grundsätzlich nur für turnerische und sportliche Zwecke und nur dann überlassen werden, wenn sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.

Sie sind ferner nur solchen Sportgruppen zur Verfügung zu stellen, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, dass die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen betrieben werden kann.

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen Schulsportstätten nur überlassen werden, wenn sie dafür geeignet sind oder vom Nutzer dafür hergerichtet werden und besondere Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

1.3 Schulsportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis 22.00 Uhr zu räumen.

Die schulische Nutzung hat bis 17.00 Uhr Vorrang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sportausübung von Schulen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie das von den Gesundheitsämtern durchgeführte Turnen den Vorrang haben gegenüber Veranstaltungen anderer Interessenten, insbesondere solcher, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Schulsportstätten können auch über 22.00 Uhr hinaus und an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen, regelhaft in den Frühjahrs- und Herbstferien und auch in den Sommerferien zur Verfügung gestellt werden, wenn die betrieblichen, personellen und finanziellen Verhältnisse es zulassen.

2 Informationspflichten

Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern, den Schulen und den jeweiligen Dienstleistern (derzeit Landesbetrieb Schulbau Hamburg, Gebäudemanagement Hamburg GmbH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG). Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:

- Veränderungen
  - im personellen Bereich (Schulhausmeister),
  - in der telefonischen Erreichbarkeit,
  - der Räumlichkeiten,
- Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und
- Sperrung und Sanierung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr),
- Beendigung der schulischen Nutzung (Abmietung)
- Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulsportstätten

2.1. Die Bezirksämter benennen die Ansprechperson, an die diese Mitteilungen zu richten sind.

2.2. Die Dienstleister benennen den Bezirksämtern den Ansprechpartner pro Objekt.

3 Zuständigkeiten

3.1 Die Dienstleister gewähren den Zugang und einen gebäudetechnisch störungsfreien Betrieb

- des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,
- des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,
- der sportlichen Nutzung in den Ferien, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

3.2 Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Dienstleister und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der Schule zuzuleiten.

3.3 Die unentgeltliche Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich

sicherzustellen, sofern betriebliche oder technische Belange einer Mitbenutzung nicht entgegenstehen.

3.4 Bei Streitigkeiten zwischen Schulen, den Dienstleistern und Vereinen wenden sich die Schulen/Dienstleister zuerst mit der Bitte um Klärung an das zuständige Bezirksamt.

3.5 Die Bezirksämter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und –verbände an die Dienstleister und an die Schulen.

4 Verfahren

4.1 Schulsportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Nutzungsanträge sind bei den Bezirksämtern einzureichen.

4.2 Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie über Ausnahmeregelungen treffen die Bezirksämter. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.

4.3 Die Bezirksämter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsporthallen Dienstleister oder Schule hören und diese über ihre Entscheidung informieren. Gegebenenfalls informiert der Dienstleister die Schulleitung und optional den Eigentümer oder Vermieter.

5 Beteiligung des Vergabeausschusses

5.1 Unter Federführung des Bezirksamtes wirken im Vergabeausschuss der Hamburger Sportbund, der jeweilige Dienstleister, der Betriebssportverband Hamburg, die Behörde für Inneres und Sport und gegebenenfalls die beantragenden Nutzer mit.

5.2. Bei der erstmaligen Überlassung von neuen Schulsportstätten muss der Vergabeausschuss beteiligt werden. Bei der Erst- und Neuvergabe sollen die dem Hamburger Sportbund angeschlossenen Vereine Vorrang vor anderen Sport treibenden Gruppen und Einzelpersonen haben.

5.3. Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, im Rahmen der Mitbestimmung von Sport und Schule/Dienstleister nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dem Vergabeausschuss ist eine Übersicht über die zur Beratung stehenden Anträge auf Überlassung vorzulegen.

5.4. Der Vergabeausschuss soll einberufen werden, wenn Schwierigkeiten während der Überlassung von Schulsportstätten auftreten, die in direkten Verhandlungen mit den Beteiligten nicht zu beseitigen sind.

5.5. Die Entscheidung trifft das Bezirksamt.

5.6 Die Bezirksämter teilen ihre Entscheidung über die Überlassung von Schulsportstätten nach erstmaliger Vergabe dem Antragsteller, dem jeweiligen Dienstleister, der Schule, dem Hamburger Sportbund - und bei Anträgen von Betriebssportorganisationen - dem Betriebssportverband schriftlich mit.

6 Freigabe von Schulhofflächen und Schulsportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

6.1 Während der unterrichtsfreien Zeiten werden grundsätzlich alle nach Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geeigneten Schulhofflächen und –sportplätze als öffentliche Kinderspielplätze bis 20.00 h freigegeben, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Für Schulsportplätze gilt dies nur, soweit sie nicht einem anderen Benutzer überlassen wurden oder überlassen werden sollen.

Eine Aufsichtsperson wird nicht gestellt.

6.2 Bedarfe werden gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt formuliert (Leitungen Fachamt Sozialraummanagement). Nach dortiger Bewertung des Bedarfs erfolgt die Einholung der Zustimmung der Schule. Die Schule verantwortet die diesbezügliche Entscheidung unter verpflichtender Einbeziehung der jeweiligen Dienstleister. Die endgültig getroffene Entscheidung ist dem Bezirksamt und den Dienstleistern mitzuteilen.

6.3 Das Bezirksamt informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

7 Inkrafttreten

7.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

7.2. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27.09.1990 einschließlich der Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten aus der „Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben“ vom 01.03.2001 bezogen auf die Nutzung von Schulsportstätten ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 22.09.2017

gez. Dr. Melzer
Bezirksamt Altona

gez. Dornquast
Bezirksamt Bergedorf

gez. Gätgens
Bezirksamt Eimsbüttel

gez. Droßmann
Bezirksamt Hamburg-Mitte

gez. Rösler
Bezirksamt Hamburg-Nord

gez. Völsch
Bezirksamt Harburg

gez. Ritzenhoff
Bezirksamt Wandsbek

gez. Dr. Alpheis
Behörde für Schule und Berufsbildung

gez. Dr. Garbade
Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung

29.09.2017 V 51/150-42.09
MBlSchul 07-2017, Seite 84

* * *

Die Abteilung für Immobilienangelegenheiten gibt bekannt:

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung, dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung, dem Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg, der GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen und den Bezirksämtern der Freien und Hansestadt Hamburg über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben

I. Einleitung

Seit der Einführung und weiteren Reorganisationen des Mieter-Vermieter-Modells für die staatlichen Schulen Hamburgs haben sich die Rahmenbedingungen im Bau und Betrieb der Schulen verändert, sodass die Rahmenvereinbarung aus 2001 zwischen damaliger BSJB und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten über die Nutzung von Schulen für bezirkliche Aufgaben durch eine neue Vereinbarung abzulösen ist.

Die nachstehende Vereinbarung soll den Beteiligten einen Handlungsrahmen vorgeben und sicherstellen, dass in den angesprochenen Aufgabengebieten eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann.

II. Allgemeiner Informationsaustausch

1. Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksämtern, den Schulen und den jeweiligen Dienstleistern (derzeit Landesbetrieb Schulbau Hamburg, Gebäudemanagement Hamburg GmbH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG). Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:
   - Veränderungen
     - im personellen Bereich (Schulhausmeister/innen),
     - in der telefonischen Erreichbarkeit,
     - der Räumlichkeiten
   - Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken
   - Sperrung und Sanierung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr)
   - Beendigung der schulischen Nutzung (Abmietung)
   - Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulen, die für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind.

2. Die Bezirksämter benennen die Ansprechperson, an die diese Mitteilungen zu richten sind.

3. Die Dienstleister benennen den Bezirksämtern den Ansprechpartner pro Objekt.

III. Katastrophenschutz

1. Die Schulen stellen den Bezirksämtern Räume (einschl. Lagerräume), Flächen und vorhandene technische Einrichtungen zur Durchführung von Katastrophenschutzaufgaben zur Verfügung. Soweit sich zusätzliche Bedarfe ergeben sollten, ist eine einvernehmliche Lösung unter Beteiligung der BSB bzw. dem HIBB, SBH, GMH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG, der Otto Wulff PPP HafenCity Schule GmbH– und ggf. der Behörde für Inneres und Sport – zu suchen. Die Bezirksämter übersenden einmal jährlich zum 1.9. eine Gesamtübersicht der vorgeplanten Schulen.

2. In einem Großschadens- bzw. einem Katastrophenfall kann die sofortige Inanspruchnahme von Schulräumen erforderlich werden.

3. Schulen, die vorrangig für Zwecke des Katastrophenschutzes vorgesehen sind (z. B. Notunterkünfte, Einsatzzentralen), stellen dem jeweiligen Bezirksamt die erforderlichen Schlüssel für die Außentore, die Gebäude und die technischen Einrichtungen zur Verfügung. Das Schlüsselmanagement obliegt dabei den bei den jeweiligen Dienstleistern beschäftigten Schulhausmeistern/innen.

   Für die Gebäude, die durch HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG oder Otto Wulff PPP HafenCity Schule GmbH betrieben werden, erfolgt der Zutritt und die Bedienung der technischen Einrichtungen ausschließlich durch deren Mitarbeiter, die über eine 24 Std.-Notfallnummer (040-226 37 10 88) erreichbar sind.

4. Alle betroffenen Schulen ermöglichen den jederzeitigen Zugang zu ggf. auf dem Schulgelände befindlichen Sirenen und Notbrunnen.

5. Die Schulhausmeister/innen stehen im Katastrophen- und Großschadensfall sowie bei Übungen mit ihrer Arbeitsleistung zur Verfügung und folgen dann, soweit erforderlich, den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes. Notwendige Überstunden müssen geleistet werden und werden von den jeweiligen Dienstleistern vergütet. Die Kostenträgerschaft für finanzielle Mehrausgaben im Zusammenhang mit gravierenden Katastrophen (z. B. Sturmflut, Großschadensfall o.ä.) ist zwischen den beteiligten Behörden, ggf. durch Senatsbeschluss, separat zu klären.

6. Für Übungen werden die Bedarfe mindestens zwei Monate im Voraus mit den Schulen und den Hausmeistern/innen abgestimmt und anschließend den jeweiligen Dienstleistern (SBH, GMH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG, Otto Wulff PPP HafenCity Schule GmbH) mitgeteilt.

7. Im Katastrophen- und Großschadensfall werden

die Schulen und die Hausmeister/innen unverzüglich vom Bezirksamt über ihre speziellen Aufgaben in Kenntnis gesetzt.

8. Bei Evakuierungen von Stadtvierteln oder Straßenzügen werden die betroffenen Schulen vom zuständigen Bezirksamt direkt informiert.

IV. Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide

1. Für die Durchführung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ist die Inanspruchnahme von Schulräumen zwingend erforderlich.

2. Die Bezirksämter sprechen mit den Schulen und den Dienstleistern (SBH, GMH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG, Otto Wulff PPP HafenCity Schule GmbH) rechtzeitig (ca. 4 Monate im Voraus, bei vorgezogenen, Wiederholungs- oder Nachwahlen unverzüglich) die benötigten Räumlichkeiten und die voraussichtliche zeitliche Inanspruchnahme der Schulhausmeister/innen ab und teilen dies anschließend den jeweiligen Dienstleistern mit.

3. Die jeweiligen Dienstleister (SBH, GMH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG, Otto Wulff PPP HafenCity Schule GmbH) stellen sicher, dass die erforderlichen Schulhausmeister/innen für den Wahleinsatz einschließlich Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stehen. Die Vergütung erfolgt durch die jeweiligen Dienstleister.

4. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksämter können notwendige organisatorische Regelungen direkt mit den Schulhausmeistern/innen absprechen.

V. Schlussregelung

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung zwischen der damaligen BSJB und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben vom 01.03.2001.

Hamburg, den 27.08.2020

gez. Dr. Alpheis
Behörde für Schule und Berufsbildung

gez. Dr. Garbade
Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung

gez. Rowohlt
gez. Herrmann
Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg
sowie
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

gez. Wörmcke
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

gez. Dr. von Berg
Bezirksamt Altona

gez. Dornquast
Bezirksamt Bergedorf

gez. Gätgens
Bezirksamt Eimsbüttel

gez. Droßmann
Bezirksamt Hamburg-Mitte

gez. Werner-Boelz
Bezirksamt Hamburg-Nord

gez. Fredenhagen
Bezirksamt Harburg

gez. Ritzenhoff
Bezirksamt Wandsbek

Anwendung der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – durch Schulen

Die o. a. Vorschrift findet Anwendung bei der Überlassung von Versammlungsstätten in Schulen (z. B.Aulen), wenn die Räumlichkeiten mehr als 200 Personen fassen (unabhängig davon, wie viele Personen tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen) und sie nicht bzw. nicht nur Unterrichtsräume sind. Dazu zählen z. B. Pausenmehrzweckhallen mit mehr als 100 m^2 Grundfläche, in denen Sitzplätze in Reihen oder Stehplätze vorgesehen sind. Turnhallen unterliegen nicht der VStättVO, soweit sie nur für Sportzwecke genutzt werden und dort keine Veranstaltungen mit Besuchern stattfinden.

Für bestehende Versammlungsstätten sind nach § 46 Abs. 2 VStättVO die Betriebsvorschriften der VStättVO entsprechend anzuwenden. Dazu gehören u. a. die Vorschriften über die Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen und die Regelungen zu den verantwortlichen Personen.

Nähere Informationen erteilt V 53 und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 2230.

Sie finden diese Verordnung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt
(HmbGVBl.), Ausgabe Nr. 36 vom 15.08.2003 ab Seite 420.
Außerdem kann die Verordnung über den folgenden Link im Internet aufgerufen werden:
http://hh.juris.de/start.htm.

* * *

Fehlerberichtigung

Die Veröffentlichung der „Gebührenordnung über das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung“ im Mitteilungsblatt Nr. 11/2005 (Dezember) enthält auf Seite 89 einen Druckfehler.

§ 10 Abs. 2 der Gebührenordnung wird wie folgt berichtigt:

„7 Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis ..... 133,--“

Fehlerberichtigung

Die „Öffentliche Bekanntmachung über die Vorstellung aller ca. viereinhalbjährigen Kinder, die im Jahr 2007 schulpflichtig werden“ im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 20. Januar 2006 enthält auf Seite 1 einen Druckfehler:

Unter 2. wird Satz 2 ergänzt um das Wort „werden“.

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)